

KörperschaftsteuerDie Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen.

Die Kapitalgesellschaft selbst ist Träger von Rechten und Pflichten. An ihr beteiligte Gesellschafter sind nicht Mitunternehmer wie bei Personengesellschaften sondern Bezieher von Einkünften aus Kapitalvermögen.

Eine Kapitalgesellschaft kann mit ihren Gesellschaftern wie mit fremden Dritten Verträge (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge) abschließen. Hat eine Kapitalgesellschaft nur einen Gesellschafter, kann dieser zum Beispiel Gesellschafter und Geschäftsführer seiner Kapitalgesellschaft sein. Bekommt ein solcher Gesellschaftergeschäftsführer von seiner Kapitalgesellschaft Geld, kann es sich bei ihm

um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (als Arbeitnehmer) oder
um Einkünfte aus Kapitalvermögen (Gewinnausschüttung als
Gesellschafter)

handeln. Bei einer Personengesellschaft rechnet alles zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Ebene der Kapitalgesellschaft

Gewinn der GmbH	200 DM
an Körperschaftsteuer sind zu zahlen 25%	50 DM
für eine Ausschüttung verbleiben	150 DM
vor einer Ausschüttung muß Kapitalertragsteuer (20%)	30 DM
einbehalten werden (§ 43 EStG)	<u>30 DM</u>
Nettoausschüttung	120 DM

Prinzip wie Lohnsteuer Vorauszahlung

Ebene des Gesellschafters

Der Gesellschafter bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen:	
Nettoausschüttung (wegen § 3 Nr. 40 EStG die Hälfte)	60 DM
Kapitalertragsteuer	<u>30 DM</u>
	90 DM

1/2 Ausschüttung

Beträgt die Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters zum Beispiel 30%, ergibt sich folgende Rechnung

Einkommen (nach dieser Modellrechnung !)	90 DM
Einkommensteuer (30%)	27 DM
angerechnet wird aber die Kapitalertragsteuer	30 DM

ohne Pauschbeträge!

Der Gesellschafter hat damit bereits auf seine Einkommensteuerschuld von 27 DM eine Vorauszahlung von 30 DM geleistet, er erhält vom Finanzamt 3 DM zurück.

nach Steuer 123,- DM

nur aus Gewerbebetrieb ! nicht selbst. Arbeit

Gewerbesteuer

Nach § 3 AO (Abgabenordnung) gehört die Gewerbesteuer zu den Realsteuern. Im Gegensatz zu den Personensteuern geht es nicht um die persönliche Leistungsfähigkeit, sondern um die Besteuerung eines bestimmten Objekts, eines Gewerbebetriebs. Das Aufkommen der Gewerbesteuer soll dazu dienen, den Gemeinden die Kosten zu ersetzen, die durch Gewerbebetriebe verursacht werden (Straßenbau, Schulen, Krankenhäuser, usw.). Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich eine Gemeindesteuer, die Gemeinden erheben die Gewerbesteuer, das Steueraufkommen fließt ihnen zu.

Ein Gewerbesteuerfall ist nach folgendem Schema zu lösen:

sachliche und persönliche Steuerpflicht

Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag (Gewinn § 7 GewStG)

+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) - Kürzungen (§ 9 GewStG)

- Steuermesszahl (5%)

= *Steuermessbetrag* (§ 11 GewStG)

- Hebesatz (§ 16 GewStG)

= **Gewerbesteuer**

Das Finanzamt erläßt einen Steuermessbescheid, den es der zuständigen Gemeinde übersendet. Die Gemeinde multipliziert den Steuermessbetrag mit einem von ihr bestimmten Hebesatz (z.B. 400 %) und erläßt einen Gewerbesteuerbescheid, den es zusammen mit dem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes dem Steuerpflichtigen zusendet.

Der Steuerpflichtige erhält also zwei Bescheide, einen von der Gemeinde und einen vom Finanzamt.

Die Rechtsmittel gegen die Bescheide sind unterschiedlich, gegen den gemeindlichen Bescheid ist der Widerspruch und die Klage an das Verwaltungsgericht, gegen den finanzamtlichen Bescheid der Einspruch und die Klage zum Finanzgericht gegeben. Gegen den von der Gemeinde erlassenen Gewerbesteuerbescheid kann sich der Steuerpflichtige nicht mit der Begründung wenden, daß die in dem Gewerbesteuermessbescheid getroffenen Feststellungen falsch seien. Dieses Vorbringen gehört in das Einspruchsverfahren gegen den Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes.